

Richtlinien

für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume)

Entgelte

A. Turn- und Sporthallen

I. Turn- und Sportvereine/Sportverbände

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Übungsstunden und Sportlehrgänge | entgeltfrei |
| 2. Sportveranstaltungen | |
| a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt. | entgeltfrei |
| b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt. | 5 % Bruttoeinnahme |
| mindestens jedoch | |
| Halle bis 399 m ² | 15,00 € / Doppelstd. |
| Halle von 400-699 m ² | 20,00 € / Doppelstd. |
| Halle ab 700 m ² | 25,00 € / Doppelstd. |
| c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die | Entgelte nach A II |
| Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde | 25% der Entgelte nach A I berechnet. |

II. Sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen
mindestens jedoch 10 % der Bruttoeinnahme

1. Ungeheizte Hallen

Hallen bis 399 m ²	75,00 € / Doppelstd.
Hallen von 400-699 m ²	125,00 € / Doppelstd.
Hallen ab 700 m ²	375,00 € / Doppelstd.

2. Geheizte Hallen

Hallen bis 399 m ²	100,00 € / Doppelstd.
Hallen von 400-699 m ²	150,00 € / Doppelstd.
Hallen ab 700 m ²	500,00 € / Doppelstd.

Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25% der Entgelte nach A II berechnet.

B. Sportplätze

22.52.01 Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume)

I. Turn- und Sportverbände

1. Übungsstunden und Sportlehrgänge entgeltfrei

2. Sportveranstaltungen
 - a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt. entgeltfrei

 - b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt 5 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch:

Stadion Ischeland	25,00 € / Doppelstd.
sonstige Kampfbahnen	150,00 € / Doppelstd.
Normalspielfelder	12,50 € / Doppelstd.

Wird die Sportanlage von einer Kolonne oder einem Unternehmen gereinigt, werden die Kosten hierfür zusätzlich berechnet.

 - c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach B II.
Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25 % der Entgelte nach B I
berechnet.

II. Sonstige Veranstaltungen

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Bei nichtsportlichen Veranstaltungen | 10 % der Bruttoeinnahme |
| mindestens jedoch | |
| Ischeland-Stadion | 150,00 € / Doppelstd. |
| Kampfbahnen | 100,00 € / Doppelstd. |
| Normal-Spielfelder | 50,00 € / Doppelstd. |

Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25 % der Entgelte nach B II berechnet.

C. Weitere Entgelte

Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, 22.52.01 Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume)

I. Duschanlagen

Die Benutzung der Duschanlagen ist kostenlos.

II. Abkreiden der Plätze

Für das ordnungsgemäße Herrichten und Abkreiden der Plätze werden keine Kosten berechnet.

III. Verkauf von Getränken, Tabak- und Esswaren, Souvenir usw.

Soweit kein Sondervertrag dafür besteht, erteilt das Servicezentrum Sport auf schriftlichen Antrag dazu die Zustimmung.

Etwa erforderliche weitere Genehmigungen (z.B. ordnungsbehördlicher Art) sind zusätzlich einzuholen. Der Gestattungsnehmer hat ein Entgelt zu entrichten von

10 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch

10,00 € je Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt von 10 % der Bruttoeinnahme zu erheben.

D. Ermäßigungen in besonderen Fällen durch den Sportdezernenten

I.

Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

II.

Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag ebenfalls bis 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.

III.

In besonderen Fällen kann das Entgelt 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Durchführung von nichtsportlichen oder Profi-Sportveranstaltungen in den städtischen Sportanlagen bedarf der Genehmigung des Sportdezernenten.
2. Der Mieter haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen am Gebäude selbst, an den Einrichtungen und am Inventar.
3. Der Mieter ist verpflichtet, der Platz- und Hallenordnung sowie den Anweisungen

22.52.01 Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume)

des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten.

4. Bei Gefahr tätlicher Angriffe gegen das städtische Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums darf eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage vom Platz- oder Hallenwart ausgesprochen werden.

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 01. Januar 1978 vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen außer Kraft.